

ERBRECHT UND ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

MERKBLATT NR. 632 | 01 | 2024

INHALT

1. **Grundlegende Hinweise**
2. **Hinweise zum Erbrecht**
 - 2.1 Güterstände
 - 2.2 Erbfolge
 - 2.3 Erbengemeinschaft
 - 2.4 Erbschein
 - 2.5 Nachlassinventar
 - 2.6 Ausschlagung der Erbschaft
 - 2.7 Erbenhaftung
 - 2.8 Testamentsvollstreckung
 - 2.9 Internationales Erbrecht
3. **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - 3.1 Steuerpflicht
 - 3.2 Wertermittlung
 - 3.3 Steuerbefreiungen
 - 3.4 Steuerklassen
 - 3.5 Freibeträge
 - 3.6 Steuersätze
 - 3.7 Zusammenrechnung von Erwerben
 - 3.8 Stundung gem. § 28 ErbStG
4. **Bewertung für Erbschaftsteuerzwecke**
 - 4.1 Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften
 - 4.2 Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - 4.3 Grundvermögen
5. **Überlegungen zur optimalen Erbschaft- und Schenkungsteuergestaltung**

1. GRUNDLEGENDE HINWEISE

Schenkungen und Erbschaften gehören seit jeher zu den wichtigen familien- und unternehmenspolitischen Entscheidungen und müssen in vielerlei Hinsicht wohl überlegt werden. Basis für die Zukunftsplanung und den möglichen (frühzeitigen) Vermögensübergang auf die nächste Generation ist das Zivil- und Steuerrecht. Die zivilrechtlichen Grundlagen sind seit längerem im Wesentlichen gleichgeblieben, sieht man mal von europarechtlichen Änderungen ab, die in Fällen mit Auslandsberührungen zu beachten sind. Das Steuerrecht hat sich dagegen in dem letzten Jahrzehnt vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Vorgaben mehrfach geändert.

Wichtig für jede Überlegung, die die Zukunft betrifft und die erst in Zukunft verwirklicht werden soll: Es gilt das Zivil- und Steuerrecht im Zeitpunkt der **zukünftigen** Verwirklichung. Dies kann keiner vorhersehen, insb. nicht die zukünftige steuerliche Behandlung.

Für den jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass die letzte große Erbschaft- und Schenkungsteuer-Reform weiterhin die Begünstigung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und selbst bewirtschafteten Grundstücken (§ 159 BewG), von gewerblichen und freiberuflichen Vermögen bei Tätigkeiten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG sowie bestimmten Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften Geltung hat. Auf die Begünstigung von Großvermögen von über 26 Mio. € wird nicht weiter eingegangen.

Im Zuge der Internationalisierung muss zusätzlich beachtet werden, dass sowohl Zivil- als auch Steuerrecht in anderen Staaten unterschiedlich sind. Die ausländischen Erbrechnungen müssen bei grenzüberschreitenden Erbfällen formell und inhaltlich strikt beachtet werden, damit das Gewollte auch tatsächlich eintritt. Die steuerrechtlichen Ergebnisse folgen den zivilrechtlichen Gestaltungen; in aller Regel wollen beide oder sogar mehrere in- und ausländische Steuerbehörden Steuern von dem übertragenen Vermögen. Da nur wenige Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von Deutschland abgeschlossen wurden und die deutsche Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur zu einer Abmilderung führt, sind wirtschaftliche Doppelbelastungen durch grenzüberschreitende Schenkungen und Erbschaften nicht ausgeschlossen.

Ein solches Merkblatt kann nur die grundlegenden Fragestellungen aufgreifen, eine umfassende individuelle Beratung zum inländischen und ggf. zum ausländischen/internationalen Erbrecht sollte frühzeitig in Anspruch genommen werden.

2. HINWEISE ZUM ERBRECHT

2.1 Güterstände

Vererbt oder verschenkt kann nur das werden, was dem Erblasser oder dem Schenker gehört. Bei Ehegatten ist deshalb zunächst zu klären, welcher Güterstand in der Ehe vereinbart ist. Vereinbart werden können anstelle der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft der Güterstand der Gütertrennung bzw. der Gütergemeinschaft.

Die **Gütergemeinschaft** ist durch Vergemeinschaftung des Vermögens zum Gesamtgut gekennzeichnet, d.h. dass normalerweise die Wirtschaftsgüter den Ehegatten gemeinsam gehören. Jedoch können bestimmte Güter – sog. Sondergut und Vorbehaltsgut – dem einen oder anderen Ehepartner alleine gehören.

Anders als bei der Gütergemeinschaft gehören bei **Gütertrennung** und bei **Zugewinngemeinschaft** den Ehegatten jeweils